

Verordnung des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet

„Brettbachtal und nähere Umgebung“

in den Samtgemeinden Jesteburg und Hanstedt, Gemarkungen Jesteburg, Lüllau und Asendorf

vom 07. November 1985

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2000

(Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 41 vom 19.10.2000, S. 779 ff.)

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemeinden Jesteburg und Asendorf wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Brettbachtal und nähere Umgebung“.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 148 ha.
- (2) Zum Landschaftsschutzgebiet gehören der Talraum des Brettbaches und die südlich angrenzenden Waldbestände bis zur Kreisstraße 55.
- (3) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der auf Seite ... veröffentlichten Übersichtskarte dargestellt.
- (4) Die genaue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der allein maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000, von der je eine Ausfertigung beim Landkreis Harburg, und den Samtgemeinden Jesteburg und Hanstedt hinterlegt ist und von jedermann während der Sprechstunden kostenlos eingesehen werden kann.

§ 3

Schutzzinhalt und Schutzzweck

(1) Schutzzinhalt

Der Charakter des Gebietes wird insbesondere bestimmt durch den Talbereich des Brettbaches mit Bruchwaldzonen, das Fließgewässer, die Quellwaldbereiche und die in der Talrandlage vorhandenen Mischwaldbestände.

(2) Schutzzweck

Der besondere Schutzzweck ist die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Erhaltung des Charakters des Gebietes unter Beibehaltung des derzeitigen Erschließungszustandes, die Erhaltung des natürlichen bis naturnahen Bachverlaufs mit seinen quelligen Einzugsbereichen und den Mischwaldbeständen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und als Erholungsgebiet.

§ 4 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet ist unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen verboten:

- a) Feldgehölze, Hecken, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder zu verändern; unbeschränkt bleibt die bisher übliche Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert oder die gleiche Anzahl gleicher Art wieder angepflanzt wird,
- b) Wald in Nutzflächen anderer Art umzuwandeln, mit Haustieren zu beweiden und Waldränder zu beeinträchtigen,
- c) bisher waldfreie Flächen aufzuforsten,
- d) Quellen, Wasserläufe, Tümpel, Weiher, Teiche oder sonstige Wasserflächen zu beseitigen (soweit sie natürlich entstanden oder mit wasserbehördlicher Genehmigung angelegt worden sind), zu verändern oder neu anzulegen,
- e) Moore zu beseitigen oder zu verändern,
- f) Aufschüttungen vorzunehmen oder Stoffe aller Art einzubringen,
- g) Wege, Straßen und Plätze anzulegen oder wesentlich zu verändern oder auf andere Weise die Bodengestalt zu verändern,
- h) bauliche Anlagen aller Art einschl. Verkehrsanlagen und militärische Anlagen sowie Einfriedigungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind, zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern; unbeschränkt bleiben der Umbau, die Erweiterung und der Wiederaufbau land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen, die Anlage von Weidezäunen und Weideschuppen im Rahmen einer landwirtschaftlichen Nutzung sowie sonstige der Land- und Forstwirtschaft dienende Bauwerke,
- i) ortsfeste Drahtleitungen zu bauen oder zu vergrößern,
- j) Müll- und Schuttabladeplätze sowie Abraumhalden anzulegen,
- k) Bade-, Camping-, Zelt-, Park- und Lagerplätze sowie sonstige Erholungs- oder Erschließungseinrichtungen anzulegen,
- l) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen oder äußerlich wesentlich zu verändern, soweit sie sich nicht auf Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweisschild dienen,
- m) die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft zu beeinträchtigen,
- n) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, zu parken oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
- o) Müll, Schutt, Schrott oder sonstige deponiepflichtige Abfälle wegzuwerfen, für den Wegebau zu benutzen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen,
- p) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken oder abzustellen, soweit dies nicht der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken oder dem land- und forstwirtschaftlichen Durchgangsverkehr dient,
- q) freilebenden Tieren, die sich hier ständig oder vorübergehend aufhalten, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- r) Hunde frei laufen zu lassen.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken, einschließlich der Kulturartenänderung (Nutzungsänderung von Acker in Grünland und umgekehrt) sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei bleiben unberührt.

Der land- und forstwirtschaftliche Wegebau ist im Einvernehmen mit dem Landkreis Harburg als unterer Naturschutzbehörde durchzuführen.

- (2) Die Verbote des § 4 gelten nicht für ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Harburg auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn der Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Harburg auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

- (3) Die Ausnahmen und Befreiungen können unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.

- (4) Ausnahmen und Befreiungen nach Abs. 1 und Abs. 2 ersetzen nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer, ohne daß eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 genannten Verboten zuwiderhandelt, begeht gemäß § 64 Ziff. 1 NNatG eine Ordnungswidrigkeit. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

- (2) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8 (Inkrafttreten)